



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen Trier

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Koblenz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

14. Juni 2018

Mein Aktenzeichen 19 342-00001/2003-001 Dok.-Nr.: 2018/000641 Referat 725	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dr. Jan Schneider jan.schneider@mffjiv.rlp.de
---	--------------------------	--

Telefon / Fax 06131/ 16-5182 06131/ 1617-5182
--

Terminierung von Abschiebungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abschiebungen stellen eine erhebliche Belastung für alle Beteiligten dar. Das gilt insbesondere, wenn Familien mit Kindern abgeschoben werden. Zur Vermeidung von Abschiebungen sollen ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer deshalb vorrangig zu den Möglichkeiten der geförderten freiwilligen Ausreise beraten werden. Abschiebungen sollen in der Regel nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise nicht angenommen werden, ein Fall des § 58 Abs. 3 AufenthG vorliegt oder es sich um eine Dublin-Überstellung handelt.

Aufgrund der mit Abschiebungen einhergehenden besonderen Belastungen sind diese nach Möglichkeit so zu terminieren, dass die Abzuschiebenden nicht vor 6:00 Uhr abgeholt werden. Bei der Abschiebungsplanung sind aber ebenso die Ankunftszeit im Zielstaat sowie gegebenenfalls notwendige Reisezeiten zum Heimatort zu berücksichtigen. Dublin-Überstellungen sind zudem durch die vom Zielstaat mitgeteilten Überstellungsmodalitäten bedingt. Eine Abholung vor 6 Uhr ist nur

zulässig, wenn dies in Bezug auf die Gesamtreisezeit bis zum Zielort voraussichtlich die geringere Belastung darstellt oder eine Abschiebung bzw. Rücküberstellung sonst nicht möglich wäre.

Werden Minderjährige – auch im Familienverbund – abgeschoben, hat die Terminierung der Abschiebung unter Berücksichtigung des Kindeswohls besonders sorgsam zu erfolgen. Familien sollen grundsätzlich gemeinsam zuhause abgeholt werden. Abholungen aus der Schule oder dem Kindergarten sind zu vermeiden. Unter keinen Umständen darf die Abholung in Gegenwart anderer Schülerinnen und Schüler oder Kindergartenkinder erfolgen. Ist eine gesonderte Abholung von Minderjährigen unvermeidbar, soll zunächst zumindest ein Elternteil abgeholt werden, damit die Minderjährigen sofort mit diesem zusammengebracht werden können. Zeitweise Familientrennungen aufgrund von Abschiebungen sind nach Maßgabe von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nur ausnahmsweise zulässig. Würden Minderjährige durch eine Abschiebung von ihren Eltern getrennt, ist die Maßnahme regelmäßig auszusetzen und die Abschiebung abzuberechnen.

Die Zentralstelle für Rückführungsfragen ist beauftragt, bei entsprechenden Bedarfen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und der Bundespolizei Sammelrückführungen zu planen, die nach Möglichkeit die genannten zeitlichen Vorgaben berücksichtigen. Bedarfsanmeldungen erfolgen direkt bei der Zentralstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider